

Oktober 2014

GAIMH Stellungnahme zum

Proposal for a Declaration of Infant Rights, WAIMH, Edinburgh, 14-18 June, 2014

Die GAIMH begrüßt die Initiative der WAIMH, die Rechte der Kinder in den ersten Lebensjahren (0 bis 3 Jahre) zu stärken und diese mehr als bisher ins Bewusstsein von Eltern, Fachkräften und politisch Verantwortlichen zu rücken. Wie alle Mitglieder der menschlichen Gemeinschaft haben junge Kinder eine ihnen innewohnende unverlierbare Würde. Als Subjekte sind sie von Anfang an Träger unveräußerlicher Menschenrechte. Im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern sind diese Menschenrechte in der UN-Konvention für die Rechte des Kindes (UN-KRK) niedergelegt, dem weltweit am meisten ratifizierten Menschenrechtsübereinkommen. Zu den in den 54 Artikeln der UN-KRK niedergelegten Rechten gehören der Vorrang des Kindeswohls (best interests of the child) sowie umfangreiche Schutzrechte, Förderrechte und Beteiligungsrechte.

Eine Stärkung der Rechte junger Kinder und die Förderung der Bewusstseinsbildung sind auf unterschiedliche Weise möglich. Insbesondere drei Wege bieten sich an:

- (1) **Empfehlung an die Staatengemeinschaft zur Weiterentwicklung der UN-KRK:** Seit ihrem Inkrafttreten 1990 ist die UN-KRK bereits drei Mal durch Zusatzprotokolle ergänzt bzw. präzisiert worden. Ein solcher Schritt ist auch im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse junger Kinder denkbar. Möglich wäre auch, einzelne Artikel der UN-KRK zu ändern bzw. neue Artikel hinzuzufügen. Das hierfür vorgesehene Verfahren wird in Artikel 50 der UN-KRK beschrieben. Eine solche Änderung bzw. Ergänzung der UN-KRK würde auf globaler Ebene weit gehende Rechtsfolgen nach sich ziehen. Zu beachten ist, dass das Verfahren langwierig und der Erfolg unsicher ist.
- (2) **Interpretation der UN-KRK im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse junger Kinder:** Eine Interpretation bestehender Rechte nach der UN-KRK im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse junger Kinder wäre geeignet, den 2005 vom UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes verabschiedeten Allgemeinen Kommentar Nr. 7 „Kinderrechte in der frühen Kindheit“ unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu ergänzen bzw. zu aktualisieren. Eine solche Interpretation könnte insbesondere im wissenschaftlichen, fachpraktischen und zivilgesellschaftlichen Bereich Wirkungen entfalten, einschließlich möglicher Selbstverpflichtungen. Eine rechtliche Verbindlichkeit wäre dadurch nicht gegeben.
- (3) **Veröffentlichung einer Erklärung der Rechte junger Kinder:** Eine Erklärung der Rechte junger Kinder sollte sämtliche Menschenrechte im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse junger Kinder formulieren. Eine solche Erklärung könnte Wirkungen insbesondere im wissenschaftlichen, fachpraktischen und zivilgesellschaftlichen Bereich entfalten, einschließlich möglicher Selbstverpflichtungen. Eine rechtliche Verbindlichkeit wäre dadurch nicht gegeben.

Die WAIMH hat vorgeschlagen, den dritten Weg zu gehen. Auf der Tagung in Edinburgh im Juni 2014 wurde ein erster Formulierungsvorschlag für eine Erklärung der Rechte junger Kinder vorgelegt.

Im Folgenden wird dieser Entwurf aus fachlicher und kinderrechtlicher Sicht kommentiert. Insbesondere soll geprüft werden, inwieweit die darin enthaltenen Formulierungen mit den in der UN-KRK enthaltenen Rechten junger Kinder vereinbar sind, diese erweitern oder im Gegenteil dahinter zurückfallen.

I Basic Principles of Infant Rights (Birth to three years of age)

Ad 1.: Der Begriff „absolute dependence“ widerspricht der Erkenntnis, dass Kinder von Beginn an über Kompetenzen verfügen, die sie aktiv in die Mit-Gestaltung ihrer menschlichen und dinglichen Umwelt einbringen. Der Begriff steht im Gegensatz zu dem in Art. 5 der UN-KRK enthaltenen Prinzip der „sich entwickelnden Fähigkeiten“ des Kindes. Mit diesem Prinzip wird ausgedrückt, dass Kinder reifungs- und entwicklungsbedingt ihre von Beginn an vorhandenen Fähigkeiten allmählich erweitern

und über ein wachsendes Bedürfnis nach Mitentscheidung sowie eine wachsende Fähigkeit zu Verantwortungsübernahme verfügen.

Ad 2.: In diesem Absatz werden Bedürfnisse und Rechte junger Kinder auf problematische Weise miteinander vermischt, mit der Folge, dass die Rechtsposition des Kindes geschwächt wird. Zwar gehören „caregiving relationships“ zu den zentralen Bedürfnissen junger Kinder. Deren Anerkennung und Verständnis ist für ein gesundes Aufwachsen unverzichtbar. Auf dieser Grundlage ein Recht des Kindes auf fürsorgliche Beziehungen zu formulieren, ist jedoch problematisch, da Bedürfnisse wie Liebe, Zuneigung und Fürsorge rechtlich nicht einklagbar bzw. durchsetzbar sind. Möglich ist lediglich, Ansprüche auf förderliche Rahmenbedingungen, auf deren Vorhandensein „caregiving relationships“ angewiesen sind, rechtlich zu verankern. Die UN-KRK löst dieses Dilemma, indem sie die Erkenntnis, „dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte“, in der Präambel der Konvention platziert hat. Rechte des Kindes auf besonderen Schutz und besondere Fürsorge sind u. a. in Art. 3 (Wohl des Kindes), Art. 6 (Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung) und Art. 24 (Gesundheitsvorsorge) UN-KRK enthalten. Die Rechte besonders vulnerabler Kinder, die von ihren Eltern getrennt leben, sind u. a. in Art. 9 (Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang), Art. 20 (Von der Familie getrennt lebende Kinder; Pflegefamilie; Adoption) und Art. 21 (Adoption) UN-KRK sehr viel umfangreicher und präziser als in dem vorliegenden Entwurf niedergelegt.

Ad 3.: Die in diesem Absatz aufgeführten Rechte jedes Kindes auf Registrierung nach der Geburt, Identität und Schutz vor allen Formen der Diskriminierung gehören zu den zentralen Rechten jedes Kindes. In der UN-KRK sind diese Rechte in Art. 2 (Achtung der Kinderrechte; Diskriminierungsverbot), Art. 7 (Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit) und Art. 8 (Identität) sehr viel umfangreicher und präziser als in dem vorliegenden Entwurf niedergelegt.

Ad 4.: Ebenso wie in Absatz 1 werden in diesem Absatz Bedürfnisse und Rechte junger Kinder auf problematische Weise miteinander vermischt, mit der Folge, dass die Rechtsposition des Kindes geschwächt wird. Während Bedürfnisse des Kindes nach körperlicher und seelischer Sicherheit, Ernährung und Schlaf als Rechtsansprüche formuliert sind – vgl. Art. 6 (Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung) und Art. 31 (Recht auf Ruhe, Freizeit, Spiel und Erholung sowie auf Beteiligung am kulturellen Leben) UN-KRK – ist das Bedürfnis des Kindes geliebt zu werden, rechtlich nicht einklagbar.

Ad 5.: Die Rechte des Kindes auf Schutz vor jeder Form von Gewaltanwendung und auf Schutz vor Kinderhandel gehören zu den zentralen Kinderrechten. In der UN-KRK sind diese Rechte in Art. 19 (Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung), Art. 34 (Schutz vor sexuellem Missbrauch) und Art. 35 (Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel) sowie im Fakultativprotokoll betreffend den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie sehr viel umfangreicher und präziser als in dem vorliegenden Entwurf niedergelegt.

Ad 6.: Dieser Absatz formuliert ein Recht traumatisierter Kinder auf Zugang zu professioneller Hilfe. In Art. 39 (Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder) UN-KRK ist dieses Recht umfangreicher und präziser als in dem vorliegenden Entwurf niedergelegt.

Ad 7.: Dieser Absatz formuliert das Bedürfnis (nicht das Recht) von Kindern mit einer lebensverkürzenden Erkrankung nach Zugang zu Angeboten der Palliativmedizin. Systematisch gehört ein solcher Passus nicht in eine Erklärung der Rechte (nicht: Bedürfnisse) junger Kinder. Die UN-KRK kennt kein spezifisches Recht auf palliativmedizinische Versorgung. Allerdings kann ein solcher Anspruch aus dem in Art. 24 UN-KRK niedergelegten Recht jedes Kindes „auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit [...] sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit“ abgeleitet werden. Der in dem Absatz weiterhin formulierte Anspruch, dass palliativmedizinische Angebote auf denselben Standards basieren müssen wie diejenigen für ältere Kinder, entspricht kinderrechtlich dem in Art. 2 UN-KRK enthaltenen fundamentalen menschenrechtlichen Prinzip der Nicht-Diskriminierung.

II Social and Health Policy Areas to be informed by these Principles

Dieser Abschnitt enthält zahlreiche sozial- und gesundheitspolitische Forderungen. An einer Stelle (6. Absatz) wird lediglich ein Bedürfnis des Kindes formuliert (Bedürfnis nach palliativmedizinischen

Angeboten), ohne dass damit eine Forderung verbunden ist. An einer anderen Stelle (7. Absatz) wird ein Recht auf Elternzeit („parental leave“) postuliert, ohne die Rechtsquelle zu erwähnen. Die UN-KRK kennt kein Recht auf Elternzeit. Art. 18 UN-KRK enthält eine Verpflichtung der Vertragsstaaten, „die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, [zu unterstützen]“.

Appendix A.

Die in Appendix A. aufgeführten 10 Prinzipien sind Bestandteil der von den Vereinten Nationen 1959 verabschiedeten „Declaration of the Rights of the Child“. Diese Erklärung hatte keinen rechtlich bindenden Charakter. Sie entspricht in keiner Weise dem aktuellen Stand der internationalen Kinderrechte. Im Jahr 1989 wurde diese Erklärung abgelöst durch die nach zehnjährigen Verhandlungen einstimmig von den Vereinten Nationen verabschiedete UN-KRK, die im Unterschied zu der Erklärung von 1959 allen Staaten zur Ratifikation offen steht und daher rechtliche Bindungswirkungen entfaltet.

Ergänzende allgemeine Anmerkungen zu dem Textvorschlag

Der Formulierungsvorschlag für eine Erklärung der Rechte junger Kinder enthält lediglich einige Schutz- und Förderrechte. Weitere bedeutsame Schutz- und Förderrechte, wie sie in der UN-KRK niedergelegt sind (u. a. der Vorrang des Kindeswohls sowie die Rechte auf Bildung, Angemessene Lebensbedingungen, Soziale Sicherheit sowie die auf besonders schutzbedürftige Kinder bezogenen Rechte) fehlen. Überhaupt nicht vorhanden in dem Entwurf sind sämtliche bürgerliche und politische Rechte sowie das fundamentale und daher vom UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes den Allgemeinen Prinzipien zugeordnete Recht jedes Kindes auf alters- und reifeangemessene Beteiligung an allen es betreffenden Entscheidungen (Art. 12 UN-KRK).

Zusammenfassung und Empfehlung

Der von der WAIMH im Juni 2014 auf der Tagung in Edinburgh vorgelegte Formulierungsvorschlag für eine Erklärung der Rechte junger Kinder ist lückenhaft und fällt in zahlreichen wichtigen Punkten hinter den in der UN-KRK enthaltenen rechtlichen Schutzstatus zurück. Die GAIMH empfiehlt daher eine grundlegende Überarbeitung des Textes, einschließlich einer völkerrechtlichen Prüfung.

(verfasst von Prof. Dr. Jörg Maywald, Deutsche Liga für das Kind)

November 2014 // GAIMH Vorstand

Heidi Simoni (Schweiz)
Edelhard Thoms (Deutschland)
Katharina Kruppa (Österreich)
Barbara von Kalckreuth (Deutschland)
Doris Staudt (Österreich)

Kontakt:

GAIMH
c/o Heidi Simoni
Marie Meierhofer Institute für das Kind
Schulhausstrasse 64
CH- 8002 Zürich
Tel 0041 44 205 52 20
Fax 0041 44 205 52 22
simoni@mimi.ch
www.gaimh.org